



GV-SOLAS

Gesellschaft für Versuchstierkunde
Society for Laboratory Animal Science

Satzung

der Gesellschaft für Versuchstierkunde / Society for Laboratory Animal Science (GV-SOLAS)

Stand 24.09.2021

§ 1

Die "Gesellschaft für Versuchstierkunde" (GV -SOLAS) ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Biberach an der Riss. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der §§ 51-66 AO 1977. Die Gesellschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss versuchstierkundlich interessierter Personen und Institutionen, die den Vereinszweck der GV-SOLAS unterstützen. Die GV-SOLAS hat den Zweck, die Wissenschaft auf dem Gebiet der Versuchstierkunde und ihrer Nutzenanwendung zu fördern und zu verbreiten. Dabei wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch Vortragstagungen, die Bildung von Arbeitsausschüssen über Spezialfragen des Fachgebietes, die Publikation der Ergebnisse der Arbeitsausschüsse, sowie Vergabe von Forschungsaufträgen und Ausschreibung von Preisen für wissenschaftliche Arbeiten und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach bestimmten Richtlinien.

§ 2

- 1) Bewerbungen um eine Mitgliedschaft nimmt der Vorstand schriftlich entgegen. Vorstand und Beirat entscheiden über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gründe für die Nichtaufnahme werden nicht bekannt gegeben. Die Aufnahme ist erst nach Eingang des Mitgliedbeitrages rechtskräftig.
- 2) Mit der Aufnahme werden gleichzeitig die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt.

- 3) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann grundsätzlich jede an der Versuchstierkunde interessierte Person werden. Es sind zwei Bürgen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der GV-SOLAS zu benennen, die grundsätzlich nicht beide aus dem Institut des Antragstellers sein dürfen und die ihre Bürgschaft durch Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigen.
- 4) Institutionen die bereit sind, die Ziele der GV-SOLAS zu unterstützen, können von Vorstand und Beirat zu fördernden Mitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Versuchstierkunde erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss von Vorstand und Beirat.
- 6) Zwecks Förderung der wissenschaftlichen Beziehungen zu anderen Gesellschaften können korrespondierende Mitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag von Vorstand und Beirat durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- 7) Die Gesellschaft kann ordentlichen Mitgliedern unter bestimmten Bedingungen die Führung einer von ihr definierten Berufsfachbezeichnung gestatten. Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Berufsfachbezeichnung sind in einer Geschäftsordnung zu fixieren und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 8) Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Jahres, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde, durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft:
 - durch den Tod,
 - durch Streichung, wenn das Mitglied das Ansehen der GV-SOLAS schädigt oder seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- 9) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag jährlich zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
- 10) Ordentliche Mitglieder, die das Journal „Laboratory Animals“ nicht beziehen möchten, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag beantragen. Anträge auf Änderung des Mitgliedsstatus sowie von Kündigungen müssen bis zum 30.11. des Vorjahres im Sekretariat eingegangen sein damit sie ab dem 01.01. des Folgejahres wirksam werden können. Unterjährige Änderungen oder Kündigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

- 1) Die Organe der Gesellschaft bestehen aus:
 - dem Vorstand,
 - dem Beirat,
 - der Mitgliederversammlung.

- 2) Der Vorstand besteht aus:
 - einem Präsidenten/ einer Präsidentin,
 - zwei Vize-Präsidenten/ -Präsidentinnen,
 - einem Sekretär/ einer Sekretärin,
 - einem Schatzmeister/ einer Schatzmeisterin,
 - bis zu zwei Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben.

- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Abstimmung der ordentlichen Mitglieder. Die Wahl gilt als erfolgt, wenn einfache Stimmenmehrheit vorliegt. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl des Präsidenten/ der Präsidentin und der zwei Vize-Präsidenten/-Präsidentinnen ist möglich. Für den Sekretär/ die Sekretärin, den Schatzmeister/ die Schatzmeisterin und die Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben ist eine zweimalige Wiederwahl möglich.

- 4) Neugewählte Vorstandsmitglieder übernehmen die Geschäfte am 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres. Bis dahin bleibt der frühere Vorstand im Amt.

- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten/ die Präsidentin, die Vize-Präsidenten/ Vize-Präsidentinnen, den Sekretär/ die Sekretärin oder den Schatzmeister/ die Schatzmeisterin vertreten, wobei jeweils zwei Personen aus diesem Kreis gemeinsam zur Vertretung berufen sind (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

- 6) Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse, dem Sprecher/ der Sprecherin der fördernden Mitglieder (beratend), den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählten Personen und den Vertretern der Gesellschaft in anderen Gremien und Vereinigungen. Die Mitglieder des Beirates können für höchstens drei Wahlperioden (neun Jahre) im gleichen Amt bleiben.

- 7) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den fördernden Mitgliedern (beratend).

§ 4

- 1) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Präsident/ die Präsidentin ein.
- 2) Der Mitgliederversammlung ist es vorbehalten, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden über
 - Wahl des Vorstandes,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen,
 - Entlastung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder der Arbeitsausschüsse,
 - Wahl von Mitgliedern in andere Gremien, Kommissionen und Vereinigungen,
 - Vorschlag von Ort, Zeit und Themen für die nächste Vortragstagung,
 - Vorschlag von Tagesordnungspunkten für die nächste Mitgliederversammlung,
 - Bestätigung von Geschäftsordnungen.
- 3) Über die Zusammenarbeit der Gesellschaft mit anderen Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Gesellschaft kann sich durch gewählte Mitglieder in nationalen und internationalen Gremien und Vereinigungen vertreten lassen.
- 4) Auf schriftlichen Antrag von 30% der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 5) Die Rechnungsprüfung zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder der GV-SOLAS. Nach ihrem Bericht ist der Mitgliederversammlung der Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin zu stellen.
- 6) Der Präsident/ die Präsidentin erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über den zurückliegenden Geschäftszeitraum und sorgt gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet der Sekretär/ die Sekretärin.

§ 5

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Das Einladungsschreiben und die Tagesordnung können auch in elektronischer Form als E-Mail mit Anhang (z. B. einer PDF-Datei) an diejenigen Mitglieder verschickt werden, die einer solchen telekommunikativen Zustellungsart zuvor zugestimmt haben.
- 3) Die Gesellschaft veranstaltet in der Regel in jedem Jahr eine Vortragstagung, an der auch Nichtmitglieder teilnehmen können.
- 4) Zur Bearbeitung von Spezialfragen des Fachgebietes werden Arbeitsausschüsse gebildet. Die Aufgaben werden den Ausschüssen vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zugewiesen. Der Vorstand kann Prioritäten festlegen. Zur Mitwirkung in den Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder gebeten werden. Die Vorsitzenden erstatten den Mitgliedern jährlich einmal Bericht. Die Mitglieder der Ausschüsse sind alle drei Jahre zu wählen. Die Amtsdauer der Vorsitzenden ist auf drei Wahlperioden (neun Jahre) begrenzt. Die Arbeitsausschüsse sind nach Erfüllung ihrer Aufgaben aufzulösen, desgleichen wenn sie zwei Jahre nicht getagt haben. Mitglieder dieser Arbeitsausschüsse verlieren die Mitgliedschaft im Ausschuss, wenn sie an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilgenommen haben und dem/ der Vorsitzenden eine schriftliche Stellungnahme zu den Tagesordnungspunkten nicht zugeleitet haben. Die Ausschüsse, d.h. der/ die Vorsitzende zusammen mit den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern, sind für den Inhalt der erarbeiteten und gegebenenfalls zur Publikation vorgesehenen Ergebnisberichte voll verantwortlich. Der Entscheid zur Freigabe der Ausschusspapiere für eine Publikation wird vom Vorstand zusammen mit dem Beirat getroffen und bedarf der einfachen Mehrheit.
- 5) Die Interessen der Tierpfleger/ Tierpflegerinnen und technischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen werden durch den Arbeitsausschuss "Interessengemeinschaft der Tierpfleger/ Tierpflegerinnen und des technischen Personals (IGTP)" wahrgenommen. Die Aufgaben der IGTP sind die Fort- und Weiterbildung für

Tierpfleger/ Tierpflegerinnen und technische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen im Versuchstierbereich.

§ 6

Die Satzung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht und der Entwurf muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung den Mitgliedern besonders bekannt gemacht werden.

§ 7

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 8

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 9

Personen dürfen weder durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, noch durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung einer oder mehreren steuerbegünstigten Körperschaften zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Lebenswissenschaften zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.